

Gebührenordnung für die Bibliothek des Georg-Eckert-Instituts

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Bibliothek des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung i.V.m. § 3 Abs. 1 und 4 Satz 2 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und § 12 der Satzung des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung in den jeweils gültigen Fassungen wird verordnet:

§ 1

Gebühren nach dieser Verordnung werden von der Bibliothek des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung in Braunschweig erhoben.

§ 2

(1) Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der **Anlage**.

(2) Auslagen, insbesondere Portokosten, sind neben den Gebühren zu entrichten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

(3) Einheit im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der bisherigen Benutzungsordnung für die Bibliothek des Georg-Eckert-Instituts vom 27.08.2008 vorgenommenen Gebührenregelungen außer Kraft.

Braunschweig, den 05. November 2009

Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung

Prof. Dr. Simone Lässig
Direktorin des Georg-Eckert-Instituts

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Gebührenordnung für die Bibliothek des Georg-Eckert-Instituts, § 2 Abs. 1)

| Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-----|--|--------------------|
| 1 | Erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises | 5,00 |
| 2 | Mahngebühren pro Einheit | |
| | für die erste Mahnung | 2,00 |
| | für die zweite Mahnung | 5,00 |
| | für die dritte Mahnung | 10,00 |
| 3 | Bearbeitungsgebühren für die Wiederbeschaffung von verlorenem oder zerstörtem Bibliotheksgut. Die Gebühren werden neben den Kosten für Ersatz erhoben. | |
| 3.1 | Beschaffung von Ersatzexemplaren je Einheit | 5,00 |
| 3.2 | Einarbeitung von Ersatzexemplaren je Einheit | 15,00 |
| 4 | Bearbeitungsgebühr bei Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels | 10,00 |
| | Die Gebühr wird neben den Kosten für Reparatur und Ersatz erhoben. | |
| 5 | Ersatz von verlorengegangenen oder beschädigten Datenträgern | |
| 5.1 | Buchdatenträger | 2,50 |
| 5.2 | Benutzerausweis | 5,00 |
| 6 | Anordnung des Ausschlusses von der Benutzung | 7,50 bis 25,00 |
| 7 | Bestimmung des Schadenersatzes für Bibliotheksgut | 7,50 bis 50,00 |
| 8 | Sondernutzung von Handschriften und anderen Sonderbeständen | |
| 8.1 | Einwilligung in die Vervielfältigung | 7,50 bis 50,00 |
| 8.2 | Genehmigung der Nutzung von Reproduktionen für gewerbliche Zwecke durch Dritte | 50,00 bis 1.000,00 |